

## **Richtlinien für die Zuschüsse der Stadt Langen an die kulturellen Vereine**

### **1**

#### **Bereitstellung der Förderungsmittel**

- (1) Grundlage der Vereinsförderung im kulturellen Bereich sind die von der Stadt Langen im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Langen dar; ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.
- (2) Die Förderungsmittel sind zweckgebunden für die Arbeit der Vereine zu verwenden. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Zuschüsse durch die Vereine nachzuprüfen.
- (3) Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die / der zuständige Fachdezernentin oder Fachdezernent bzw. der Magistrat im Rahmen dieser Richtlinien.
- (4) Eine Mehrfachbezuschussung durch die Förderung nach diesen Richtlinien und der Sportförderung oder Jugendförderung der Stadt Langen ist ausgeschlossen.

### **2**

#### **Förderungsberechtigte**

- (1) Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein seinen Sitz in Langen hat, mindestens ein Jahr besteht und seine Aktivitäten die Annahme rechtfertigen, dass er in der Lage ist, kontinuierliche Vereinsarbeit und einen kreativen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens zu leisten; außerdem sollte er regelmäßig in der Öffentlichkeit auftreten.
- (2) Für die Förderung nach den Ziffern 3 und 4 dieser Richtlinien muss der Verein vom Magistrat in die Prioritätenliste der zu bezuschussenden Vereine (**Anlage 1**) aufgenommen worden sein; die Entscheidung über die Aufnahme in die Prioritätenliste erfolgt nach vorheriger Beratung des Aufnahmeantrags in der Kulturkommission.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Langen zu richten. Förderungsberechtigt sind:

#### **Priorität I**

Musik- und Gesangvereine, Musik- und Spielmannszüge, Kirchenchöre und Posaunenchöre, nichtkommerzielle Veranstalter, die als Verein organisiert sind und überwiegend ehrenamtlich arbeiten.

#### **Priorität II**

*Entfällt ab dem Haushaltsjahr 2013*

### 3

#### Pauschaler Zuschuss nach der Mitgliederzahl

- (1) Als pauschalen jährlichen Zuschuss zur Vereinsarbeit erhalten:

##### **Vereine in Priorität I**

* je aktivem, erwachsenem Mitglied	5 Euro
* je aktivem, junglichem Mitglied unter 18 Jahren	8 Euro

##### **Vereine in Priorität II**

*Entfällt ab dem Haushaltsjahr 2013*

- (2) Die Gewährung des vollen pauschalen Zuschusses je erwachsenem Mitglied setzt voraus, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag mindestens 2,50 Euro beträgt; ansonsten beträgt der pauschale Zuschuss je Erwachsenen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ergibt die Berechnung des pauschalen Zuschusses nach der Mitgliederzahl einen Betrag unter 130 Euro, werden 130 Euro als jährlicher Mindestzuschuss gewährt.
- (4) Der pauschale Zuschuss nach der Mitgliederzahl wird nicht gezahlt, wenn für den Verein im Haushaltsplan ausdrücklich ein fester Betrag als Zuschuss ausgewiesen ist.

### 4

#### Zuschüsse an Vereine der Priorität I

- (1) **Beschaffung von Instrumenten**  
Die Beschaffung von Instrumenten, die im Eigentum des Vereins bleiben, mit einem Einzelanschaffungswert von mindestens 50 Euro, kann mit einem Zuschuss gefördert werden, der in der Regel 50% der entstandenen und nachgewiesenen Gesamtkosten, abzüglich erhaltener Zuschüsse Dritter, beträgt. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse liegt bei 500 Euro jährlich. Auf Antrag können die Zuschüsse für die Beschaffung von Instrumenten bis zu 3 Jahre lang angespart werden.
- (2) **Reparatur von Instrumenten**  
Für die Reparatur von Instrumenten kann einem Verein jährlich ein Zuschuss bis 250 Euro (50% der entstandenen Kosten, abzüglich erhaltener Zuschüsse Dritter) gewährt werden. Reparaturen beinhalten auch das Stimmen von Klavieren.
- (3) **Kauf von Notenmaterial**  
Für den Kauf von Notenmaterial kann einem Verein jährlich ein Zuschuss bis zu 250 Euro (50% der entstanden Kosten, abzüglich erhaltener Zuschüsse Dritter) gewährt werden.
- (4) **Beschäftigung von Chorleiterinnen oder Chorleitern und Dirigentinnen oder Dirigenten**  
Der Zuschuss für die Beschäftigung von Chorleiterinnen oder Chorleitern und Dirigentinnen oder Dirigenten beträgt pauschal 300 Euro pro Jahr.
- (5) **Verfahren**  
Damit eine rechtzeitige Bearbeitung bis zum Jahreskassenschluss sichergestellt werden kann, sollen die Anträge auf Bezuschussung nach Ziffer 1 bis 4 spätestens bis zum 15. November eines Jahres eingereicht werden. Dem Antrag sind quittierte Rechnungen bzw. Rechnungen mit Überweisungsauftrag (Bank- oder Postbestätigung notwendig) beizufügen; zum Nachweis der Zuschüsse Dritter ist eine Kopie von deren Bewilligungsschreiben

mitzuschicken. Es werden grundsätzlich nur Rechnungen über Leistungen anerkannt, die im Jahr der Antragstellung erbracht wurden.

## 5

### **Kosten für Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister, Erstattungen**

- (1) Die Stadt Langen übernimmt 50 % der Vergütungen für die Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister bei Inanspruchnahme von schuleigenen Räumen durch die Vereine. Die Bezahlung der Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister erfolgt direkt durch die Stadt Langen. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden von der Stadt Langen nicht erstattet.
- (2) Für die Förderung wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Benutzung schulischer Räume zwischen dem Verein und der Stadt Langen vorausgesetzt. Die in den Gestattungsverträgen festgelegten Nutzungszeiten sind bindend und bilden die Grundlage des Abrechnungsverfahrens mit den Vereinen, die einen Beitrag zur Erstattung der Hausmeisterkosten leisten müssen (3 Euro pro Raum und Stunde – Stand 01.01.2013).
- (3) Die Stadt Langen tritt bei der Bezahlung der Vergütungen der Schulhausmeisterinnen oder Schulhausmeister in Vorlage; die von den Vereinen zu leistende Erstattung wird rückwirkend für das zurückliegende Halbjahr in Rechnung gestellt.
- (4) Die von den Vereinen zu leistenden Erstattungen können mit anderen städtischen Zuschusszahlungen nicht verrechnet werden.

## 6

### **Neubau und Erweiterung von Vereinsanlagen**

Der Neubau und die Erweiterung von Vereinsanlagen kann mit einem städtischen Zuschuss in Höhe bis zu 10 % der anerkannten Kosten (Funktionsräume, jedoch kein Wirtschaftstrakt und Grundstückserwerb) bezuschusst werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung können mit bis zu 20 % der anerkannten Kosten bezuschusst werden.

Die genaue Höhe des Zuschusses wird vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall festgelegt. Zuschussanträge sind schriftlich vor Baubeginn an den Magistrat der Stadt Langen zu stellen; dem Antrag sind Baupläne, Baubeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

## 7

### **Veranstaltungen und Projekte, Einzelzuschüsse**

Für herausragende Einzelprojekte (Konzerte, Aufführungen, Veranstaltungen, u.ä.), die Repräsentanz der Stadt im Rahmen bedeutender Veranstaltungen oder Anschaffungen bzw. Investitionen von Vereinen der Priorität II, kann der Magistrat im Einzelfall einen Sonderzuschuss oder eine Ausfallbürgschaft bewilligen; ein solcher Zuschuss ist frühzeitig beim Magistrat der Stadt Langen schriftlich zu beantragen.

## 8

### **Bezuschussung von Veranstaltungen in der Neuen Stadthalle Langen**

- (1) Die Stadt Langen fördert Veranstaltungen in der Neuen Stadthalle Langen durch Zuschussung der Mieten für die Überlassung von Sälen, Räumen und technischen Einrichtungen. Für die Vermietung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neuen Stadthalle Langen und das Entgeltverzeichnis der Neuen Stadthalle Langen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine Veranstaltung im Jahr wird die Raummiete für einen Veranstaltungstag zuzüglich der Miete für technische Einrichtungen und der Kosten für Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 250 Euro von der Stadt Langen erstattet.
- (3) Für alle weiteren Veranstaltungen gilt:
  - a. Bei Veranstaltungen ohne Eintritt wird ein Zuschuss in Höhe von 75 % der anfallenden Raummiete gewährt.
  - b. Bei kulturellen Veranstaltungen mit Eintritt, aber ohne Tanz, wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Raummiete gewährt.
  - c. Bei Tanzveranstaltungen mit Eintritt wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der anfallenden Raummiete gewährt.
- (4) Für herausragende Einzelprojekte und Veranstaltungen kann der Magistrat der Stadt Langen einen Sonderzuschuss oder eine Ausfallbürgschaft bewilligen; eine derartige Förderung ist vor Abschluss des Mietvertrages beim Magistrat der Stadt Langen schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für die Veranstaltungen, deren Kosten in vollem Umfang von der Stadt Langen erstattet werden, erfolgt verwaltungsintern; die Veranstalter erhalten Kopien der Rechnungen.

In allen anderen Fällen wird die Miete von der Neuen Stadthalle Langen bzw. der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die prozentuale Erstattung erfolgt anschließend auf schriftlichen Antrag.

## 9

### **Brandsicherheitsdienst**

Die bei Veranstaltungen in der Stadthalle Langen entstehenden Gebühren für den Brandsicherheitsdienst werden bezuschusst. Der Zuschuss beträgt 50 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen; er ist nach der Veranstaltung schriftlich zu beantragen, Kopien der Gebührenbescheide sind dem Antrag beizufügen.

## 10

### **Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse**

- (1) **Fahrten in die Partnerstädte der Stadt Langen**  
Für Fahrten in die Partnerstadt Romoratin-Lantheney wird für jede(n) Teilnehmer(in) ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 18 Euro gewährt.

Für die Fahrten in die Partnerstadt Long Eaton und Aranda de Duero wird für jede(n) Teilnehmer(in) ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 32 Euro gewährt.

Für die Fahrten in die Partnerstadt Tarsus wird für jede(n) Teilnehmer(in) ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 110 Euro gewährt.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine Mindestdauer der Reise von 3 Tagen.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für den Schüleraustausch mit den Partnerstädten.

(2) **Gäste aus den Partnerstädten der Stadt Langen**

Für alle Gäste aus den Partnerstädten wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 18 Euro pro Person gewährt.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine Mindestdauer des Aufenthalts von 3 Tagen.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Schüleraustausch mit den Partnerstädten.

(3) **Verfahren**

Die Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse sind mindestens 3 Monate vor Fahrtantritt bzw. Eintreffen der Gäste schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung der Fahrtteilnehmer(innen) und ein vorläufiges Programm beizufügen; bei Besuchen aus den Partnerstädten kann die namentliche Auflistung der Gäste nachgereicht werden.

## 11

### Verwendungsnachweise

- (1) Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der geförderten Maßnahme dem Magistrat der Stadt Langen vorzulegen.
- (2) Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt werden, haben zur Folge, dass an den Verein keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

## 12

### Weitere Verfahrensregelungen, Meldungen

- (1) Bis zum 15.2. eines jeden Jahres erhalten alle Vereine, die unter die Bezuschussung nach diesen Richtlinien fallen, einen Fragebogen. Mit diesem Fragebogen sind bis zum 31.3. die aktuellen Mitgliederzahlen des Vereins (getrennt nach aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern) zu melden; maßgeblich dafür sind die Meldungen an den jeweiligen Dachverband, Musikverband oder Sängerbund. Vereine, die keinem Verband angehören, haben auf andere Weise ihre Mitgliederzahlen zu belegen.

Außerdem sind damit Auslandsfahrten, Investitionsmaßnahmen oder besondere Einzelprojekte mitzuteilen, die für das Folgejahr geplant und gegebenenfalls durch die Stadt Langen bezuschusst werden sollen; diese Meldungen sind nicht verbindlich; sie dienen aber als Planungsunterlagen für den Haushalt und sind damit Voraussetzung dafür, dass ausreichende Zuschussmittel zu den Etatberatungen der Stadtverordnetenversammlung angemeldet werden können.

- (2) Bis zum 31.3. ist dem Magistrat der Stadt Langen ferner der geprüfte und auf der Jahreshauptversammlung beschlossene Kassenbericht für das zurückliegende Jahr zuzusenden.

### **13**

#### **Schlussbestimmungen**

Die Vereine, die nach Priorität I bezuschusst werden, sind verpflichtet, jährlich bei mindestens einer städtischen Veranstaltung kostenlos aufzutreten.

### **14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Langen, den 01.01.2013  
Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister